

reicher. In der Folge breitete sich die sogenannte Abolitionsbewegung zusehends aus. Das Schlußbild war, daß, abgesehen von überseeischen Ländern — Brasilien, Zentralamerika, Teile von Mexiko —, während des XIX. Jahrhunderts Belgien seit 1865, Portugal seit 1867, Holland seit 1870, Finnland seit 1894, Norwegen seit 1905, Oesterreich nach 1918 auf die Hinrichtungen verzichteten, ohne daß eine Wiedereinführung zufolge übler Erfahrungen nötig geworden wäre. Wir haben ein ganzes Bücherbrett voll eingehender Untersuchungen, illustriert von statistischen Tabellen amtlicher Natur, die überzeugend die Tatsache dartun, daß nirgends eine Anschwellung der Mordziffer beobachtet worden ist. Insbesondere ist, worauf ich nachdrücklichst aufmerksam mache, kein einziger Fall aus all den Jahrzehnten zuverlässig verbürgt, daß Mörder den Schauplatz ihrer Taten absichtlich an Orte verlegt hätten, wo sie der Todesstrafe entgehen konnten. Diese Wahrnehmung fällt besonders ins Gewicht bei Staatsgebieten, die innerhalb ihrer Grenzpfähle Gebietsteile mit und ohne Todesstrafe haben, wie dies in den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon sehr lange der Fall ist. Die Todesstrafe kann also erwiesenermaßen entbehrt werden, ohne daß die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft Gefahr läuft. Die kriminalpsychologische Deutung für diese allgemein bestaunte Erscheinung liegt darin, daß die Frage, ob ein Verbrechen begangen oder unterlassen wird, nicht aus einem einzelnen Quellpunkt zu erklären ist, sondern das zusammenfließende Ergebnis sehr vieler treibender und bremsender Verhältnisse ist. Im Affektzustand handelt der Täter überhaupt blind oder bestenfalls nur mit verdunkeltem Nachdenken über die Folgen der Tat, so daß Hemmungsvorstellungen überrannt werden. Im Ruhezustand, soweit von Ruhezustand angesichts der lockenden, drängenden, stachelnden Versuchungsanreize seelisch überhaupt gesprochen werden darf,

pfllegt der Täter in der Regel das Verbrechen nur dann zu begehen, wenn er bei Ueberlegung von Weg und Ziel unter Berücksichtigung der gegebenen Gesamtlage hoffen darf, gerichtlich nicht belangt zu werden. Ob sich nachträglich herausstellt, daß er falsch gerechnet hat, ändert nichts an der Tatsache, daß er bei der Begehung selbst sich in Zuversicht befand. Man kann auch seine Denkweise nicht grundsätzlich als vertrauensselig bezeichnen. Es ist schon eine Erfahrung des täglichen Lebens, die wir alle machen, daß fortgesetzt eine Unsumme strafbarer Dinge nicht an den Richtertisch kommt. Es wäre auch falsch, wenn man annehmen wollte, daß es sich bei dieser Ausfallerscheinung lediglich um die Bagatellkriminalität handelte. Die Reichskriminalstatistik, die leider in ihrer ausschlaggebenden Bedeutung für die Kriminalwissenschaft noch viel zu wenig gewürdigt ist, gibt hierüber einen sehr lehrreichen Aufschluß. Sie rechtfertigt den Optimismus der Rechtsbrecher in verblüffender Weise. Wer beispielsweise den letzterschienenen Jahrgang 1924 — in früheren Jahrgängen war es ähnlich, 1925 zum Teil sogar noch schlimmer — auf die Frage durchsieht, wie hoch der Wahrscheinlichkeitsgrad ist, daß Delikte straffrei bleiben, wird finden, daß selbst bei Gesetzesverletzungen, die mit schweren und schwersten Strafen bedroht sind, der Täter nur ein verhältnismäßig geringes Risiko läuft. Als Stichproben nur folgende Zahlen. Während des Zeitraumes eines ganzen Jahres wurden im gesamten Reich verurteilt:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Gewerbs- und gewohn- | |
| heitsmäßige Hehlerei | 571 Personen |
| Zuhälterei | 566 .. |
| Meineid von Zeugen in | |
| Straf- u. Zivilsachen | 462 .. |
| Ehebruch | 358 .. |
| Einfacher Raub | 228 .. |
| Vorsätzliche Brandstif- | |
| tung | 166 .. |
| Mädchenverführung | |
| (unter 16 Jahren) | 157 .. |